

—	sog. Rohöfen
—	
95	Mantel-Oefen
120	
160	
235	
100	Oefen mit Majolica-Fliesen
150	
200	
300	
—	Runder Ofen
—	
118	
155	
200	ohne Aufsatz
67—79	
76—90	
87—103	
76—90	mit Aufsatz
87—103	
00—117	
—	
80—91	—
91—105	
148—167	
200—228	

Abgabe von besten Apparaten, mittragen und Ausstellungen, Vorarbeiten im Betriebe u. s. w. den Gasverbrauch der Monate auf die Höhe des Aprilverbrauchs durch Verbilligung der Gaspreise zu vermindern, sei es durch andere zweckmäßige Mittel.

Der Gasverbrauch zur allgemeinen Heizungszwecke ist unter keinen Umständen zu beeinflussen, sondern soll in der Weise belassen werden. Der Preis für Gas unter 10—11 Pf. betragen. Die Abgabe von Gasöfen ist ein ganz besonderes Interesse zuzuwenden.

Es hat es als eine seiner vornehmsten Aufgaben und hat mit allen nur denkbaren Mitteln hinzuwirken, die bei der Abgabe von Gas an der Gaserzeugung zu bringen.

Als Mittel nenne ich: Herstellung von Gasöfen in verschiedenen Stadttheilen, Vermittlungsstellen bei Fuhrwerks- und Cokehändlern, Abgabe von kleinen Mengen und Kleinverbraucher, Ausstellungen bester Cokedauerbrandöfen mit Gaskochapparaten, leihweise Abgabe von besten Cokedauerbrandöfen in jeder Gegend in Zeitungen u. s. w.

- Das allgemeine Interesse für die Coke als besten Zimmerbrand ist durch ein Preisausschreiben des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu wecken, welches von allen Mitgliedern und Genossen aufs Angelegentlichste zu unterstützen ist und in dem mindestens drei namhafte Preise für diejenigen Oefen ausgesetzt werden, welche bei gefälliger Form und billigem Anschaffungswerth die beste und sparsamste Verbrennung der Nuss- und Perlocoke ergeben, bei gleichzeitiger Wahrung eines angenehmen Feuchtigkeitsgehaltes der Zimmerluft.
- Es ist dringend nothwendig, dass sämtliche Gasanstalten sich zu einem grossen einheitlich geleiteten Cokeverkaufssyndicat vereinigen, um zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Orte Deutschlands dem Werth der Coke entsprechende Preise zu erzielen.

Verhandlungen der XXXV. Jahresversammlung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Köln a. Rh.

Bericht der Commission für Prüfung des Entwurfes eines preussischen Wassergesetzes.

Ueber die Thätigkeit der Commission für Prüfung des Entwurfes eines preussischen Wassergesetzes theilte Herr Ingenieur O. Smreker, Mannheim, der Versammlung Folgendes mit:

Meine Herren! Sie hatten im vorigen Jahre eine Commission mit Prüfung des vorliegenden Entwurfes eines preussischen Wassergesetzes beauftragt und hatten im Anschluss an diesen Auftrag der Commission Ihren Vorstand ermächtigt, den Bericht der Commission, falls er die Genehmigung des Vorstandes finden würde, ohne Weiteres kurzer Hand an das Ministerium gelangen zu lassen. Diese Ermächtigung ist der Ansicht entsprungen, dass die Vorlage selbst in relativ kurzer Zeit an die gesetzgebenden Körperschaften gelangen sollte. Das Gutachten selbst haben Sie gedruckt vorliegen; ich glaube es nicht nöthig zu haben, eine Bemerkung dazu zu setzen. Bei der Berathung des Entwurfes hat sich jedoch herausgestellt, dass ebenso, wie wir lediglich den Standpunkt des Wasserversorgungswesens in den Vordergrund gestellt haben, auch andere Vereine und Corporationen, die den Entwurf begutachten hatten, ihren speciellen Standpunkt bei der Begutachtung hervorgekehrt haben, und daraus ergab sich, dass für eine eventuelle Umarbeitung, die wohl, wie anzunehmen ist, erfolgen dürfte, sich der Weg empfehlen würde, dass das Ministerium ersucht wird, sämtliche Fachvereine, die sich mit der Begutachtung des Gesetzentwurfes beschäftigt haben, durch Vertreter einzuladen, bei einer vorzunehmenden zweiten Redaction mitzuarbeiten. Auf diese Weise würde dieser umständliche Weg, der bis jetzt eingeschlagen wurde und auf dem der Gesetzentwurf jedenfalls einseitig begutachtet wurde, wesentlich abgekürzt werden, und es stände zu erwarten, dass ein so neu redigirter Entwurf die allgemeine Billigung leichter finden wird. Der Vereinsvorstand hat sich unserem Entwurf vollinhaltlich angeschlossen und hat auch dem Wunsche, der in der Commission zum Ausdruck gebracht worden ist, in dem Anschreiben an den Herrn Minister Ausdruck gegeben. In den gedruckten Acten finden Sie dieses Schriftstück bisher nicht, weshalb ich es der Vollständigkeit halber zur Verlesung bringe.

An das Königliche Preussische Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Berlin.

Gutachten und Wünsche des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern wegen des Entwurfes eines preussischen Wassergesetzes.

Dem hohen Königl. Ministerium beehren wir uns ganz gehorsamst in der Anlage das Gutachten und die Wünsche des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern wegen des Entwurfes eines preussischen Wassergesetzes zur geneigten Beachtung einzureichen.

Dieses Gutachten ist von den Fachmännern ausgearbeitet worden, die seitens der Hauptversammlung des Vereines mit dieser Arbeit betraut wurden. Der Vereins-Gesamt-Vorstand hat sich dem Inhalte des Gutachtens angeschlossen.

Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand ist der Ueberzeugung, dass eine mündliche Verhandlung von Abgeordneten der verschiedenen von dem Wassergesetze Betroffenen die Angelegenheit eines Wassergesetzes wesentlich fördern würde, und erlaubt sich deshalb die gehorsame Bitte auszusprechen,

das hohe Ministerium wolle eine solche Verhandlung herbeiführen und Vertreter des Wasserversorgungsfaches aus dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern mit dem Rufe zur Theilnahme an diesen Verhandlungen beehren.

In grösster Ehrerbietung

Leipzig, am 25. Januar 1895.

Der Vorstand des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern:

- gez. **Wunder**, Vorsitzender, Director der städtischen Gasanstalten in Leipzig.
- gez. Hofrath Dr. **Bunte**, Generalsekretär, Professor der technischen Hochschule in Karlsruhe.

Eine Erledigung der Sache ist vorläufig nicht erfolgt, wie überhaupt der ganze Entwurf eine weitere Förderung noch nicht gefunden hat. Die Sache schwebt also, und aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, dass Sie die Commission noch weiter bestehen lassen, dass Sie der Commission noch weiter Auftrag ertheilen mögen, die Vorgänge auf diesem Gebiete zu verfolgen und Ihnen eventuell weitere Anträge zu unterbreiten. — Die Versammlung ertheilt dem Antrage der Commission ihre Zustimmung.

Das von der Commission erstattete Gutachten lautet wie folgt:

Gutachten und Wünsche des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachmännern betreffend den Entwurf eines preussischen Wassergesetzes.

Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern hat den von der Königl. preuss. Staats-Regierung der Öffentlichkeit übergebenen Entwurf eines preussischen Wassergesetzes eingehend geprüft, und sind nachstehend die Punkte des Entwurfes besprochen, deren Abänderung in erster Linie wünschenswerth oder nothwendig erscheint, namentlich mit Rücksicht auf die öffentliche Wasserversorgung.

Wir glaubten uns darauf beschränken zu sollen, nur die der Abänderung bedürftigen Punkte herauszugreifen und die anzustrebenden Aenderungen in knappen Zügen anzudeuten; die specielle Fassung der abzuändernden Bestimmungen sind einem eventuellen neuen Entwurfe vorbehalten worden, der dann auch den von anderer Seite gemachten Abänderungsvorschlägen Rechnung tragen soll.

Im Allgemeinen.

Die Nothwendigkeit, die heutigen wasserrechtlichen Zustände einheitlich zu regeln, wird allseitig als eine geradezu dringende anerkannt; es wäre jedoch sehr wünschenswerth, wenn diese neue Regelung auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt würde, und erscheint diese Ausdehnung gerade im Hinblick auf die in dem vorliegenden Entwurfe vorgesehene Gliederung der Organisation nach Stromgebieten als dringend wünschenswerth; wir geben gerne zu, dass die allgemeinen Verhältnisse eine solche Ausdehnung heute vielleicht schwierig erscheinen lassen, doch wird immerhin bei dem Entwurfe die Möglichkeit ins Auge zu fassen sein.

Des Weiteren halten wir es für dringend erforderlich, die Interessen der öffentlichen Wasserversorgung in erster Linie mit zu berücksichtigen, da dieselben nach unserer Auffassung doch wohl allen andern, speciell den gewerblichen etc. Interessen vorangehen.

Im Einzelnen.

Theil I. Einleitende Vorschriften.

Abschnitt 1: Die rechtlichen Verhältnisse der Gewässer im Allgemeinen.

Hierzu müssen wir bemerken, dass wir die Aufnahme des Grundwassers unter die Gewässer, mit welchen sich der Gesetzentwurf befasst, bei der einschneidenden Wichtigkeit, welche das Grundwasser heute im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung besitzt, als eine unabweisbare Nothwendigkeit betrachten; dementsprechend müsste die in § 2 enthaltene Ausschliessung des Grundwassers wegfallen und dafür in § 4 als dritter Absatz die Definition des Grundwassers hinzutreten; für diesen Zusatz würden wir folgenden Wortlaut vorschlagen:

§ 4 Absatz 3:

3. unter Grundwasser diejenigen Gewässer, welche, dem physischen Auge nicht direct wahrnehmbar, unter der Erdoberfläche vorhanden sind, gleichviel ob sich dieselben in Bewegung oder in grösseren oder kleineren Becken in Ruhe befinden. —

Dem Standpunkt des Gesetzentwurfes, das Eigenthumsrecht an dem Grundwasser dem Besitzer des Grundstückes, welches das Grundwasser enthält, zuzusprechen, schliessen wir uns vollständig an, indem wir, entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfes, eine jede andere Regelung der Eigenthumsverhältnisse als geradezu unzulässig erachten.

Auf die Einschränkungen, die nach den bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiete, für dieses Eigenthumsrecht erforderlich scheinen, werden wir noch später (Theil II § 38) zurückkommen.

Abschnitt 3. Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer.

Den Bestimmungen dieses Abschnittes schliessen wir uns an, schlagen jedoch vor, dass an Stelle des »Oberpräsidenten« (§ 24), welchem nach dem Entwurfe die Bestimmung über die Zulässigkeit der Einleitung von Abfallstoffen zusteht, und an Stelle des »Regierungspräsidenten« oder »Landraths« (§ 28), der nach dem Entwurfe Ausnahmen von dem Verbote gestatten kann, das »Wasseramt« tritt. —

An dieser Stelle möchten wir zur Erwägung anheimgeben, ob es sich nicht empfehlen würde, unter die Vorschriften zur Reinhaltung der Gewässer auch Vorschriften zur Reinhaltung der Brunnen zu erlassen.

Bezüglich der Reinhaltung der Brunnen bestehen zur Zeit einheitliche gesetzliche Vorschriften nicht, sondern man ist in diesem Punkte lediglich auf polizeiliche Vorschriften angewiesen.

Theil II. Die Wasserläufe.

Abschnitt 2: Benutzung und Veränderung der Wasserläufe.

In den Vorschriften über Benutzung und Veränderung der Wasserläufe wünschen wir die Interessen der öffentlichen Wasserversorgung hervorragend berücksichtigt; ebenso ist die Benutzung des Grundwassers, resp. die wünschenswerthe Einschränkung dieser Benutzung gesetzlich zu regeln.

Diesen Ansprüchen könnte in der einfachsten Weise durch entsprechende Aenderung des § 38 Rechnung getragen werden, und erlauben wir uns in dieser Richtung nachstehende Vorschläge:

Im ersten Absatz des § 38 müssten unter den Benutzungszwecken, für welche ein öffentliches Interesse beansprucht wird, auch die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung in erster Linie Erwähnung finden.

Der Absatz 2 müsste, nachdem im Allgemeinen das Eigenthumsrecht an dem Grundwasser dem Besitzer des darüber befindlichen Grund und Bodens zugesprochen werden soll, in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Form in Wegfall kommen, und würden wir vorschlagen, die Verwendung von Grundwasser zu nicht öffentlichen Zwecken* nur insofern einzuschränken, als dadurch das Interesse einer öffentlichen bestehenden Wasserversorgung gefährdet wird.

Wir halten die Aufnahme einer diesbezüglichen einschränkenden Bestimmung in ein neu zu erlassendes Wassergesetz für unbedingt nothwendig, um das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, welche bei den heutigen Anforderungen der Hygiene, wie die Statistik zeigt, immer mehr auf das Grundwasser angewiesen wird, entsprechend zu schützen und bestehende Grundwasserversorgungsanlagen hinsichtlich des Wasserbezuges sicher zu stellen, da wir es für dringend geboten erachten, in diesem Falle das öffentliche Interesse dem Einzel-Interesse voranzustellen.

Theil III. Wassergenossenschaften.

Bezüglich der Wassergenossenschaften halten wir, soweit es sich um die Benutzung von bestehenden Wasserläufen handelt, die Bestimmungen des Gesetzentwurfes für vollständig entsprechend; es scheint uns jedoch nothwendig, die Wassergenossenschaften auch auf die Zwecke der Wasserversorgung und Wasserableitung auszudehnen, und müssten in § 180 auch die Zwecke der Wasserversorgung und Ableitung von Abwässern Aufnahme finden; dadurch soll ermöglicht werden, dass beispielsweise mehrere Gemeinden, von denen jede einzelne ausser Stande ist, eine eigene Wasserversorgungs- oder Wasserableitungsanlage auszuführen, eine solche gemeinschaftlich durchführen können; überdies hätte die Aufnahme der Wasserversorgungs- und Wasserableitungsanlagen unter die wasserrechtlichen Unternehmungen den Vortheil, dass für diese Zwecke dann auch das Enteignungsrecht (Theil IV, § 245) in Anspruch genommen werden kann.

Theil V. Behörden.

Im Allgemeinen schliessen wir uns der im Entwurfe vorgesehenen Organisation der Behörden an, welche auf die Selbstverwaltung gebührend Rücksicht nimmt; im Speciellen halten wir jedoch einige Aenderungen für dringend wünschenswerth, und erlauben wir uns, Nachstehendes zu dem Entwurf für eine Organisation vorzuschlagen, die nach unserem Ermessen allen durch die Verhältnisse gebotenen Rücksichten Rechnung trägt.

Als Ober-Instanz soll das Oberverwaltungsgericht unverändert beibehalten werden; als

Mittel-Instanz ist das neu zu gründende Wasseramt gedacht; die Bezirke dieser Wasserämter werden den einzelnen Stromgebieten entsprechend gebildet und zwar ohne Rücksicht auf die sonstige politische Abgrenzung.

Das Was
dem Oberp
sitzendem
einem zum
Stellvertre
einem zum
seinem St
vier Beisitzer
von dem
vier bis se
das Gebiet
Zweige
diesen Se
vertreter,
Die oben
sowie die Sa
ernannt.

Wir halte
ständigen un
für geboten, u
zu geben, we
faltigen zur E
beurtheilen zu

Als Lok
dem Landrath
dem Kreisau
lichen Fälle e
einschlägigen
verständigen s

Als Poliz
Landrath in
Inspector vor
Garantie dafür
ersten Instanz
sachgemäss ur

Wiesba

für Prüfung d
Smre

D
Von

Die Ausfü
culationsheizun
durch die He
geschwindigkeit
Höhe der verti
der Gewichtsdi

Eine ande
flusshheizung
grösserer oder
strömen lassen
muss man in d
das abfliessende
betrieben und l

Die Damp
heizungen beträc
Das in Betracht
gefassen, bezw.
leitungen bilde

Nur kann
nicht mit einer
bei dieser Heiz
peraturdifferenz
gewisse Wirkun

e Wasserläufe.

g und Veränderung der
erläufe.

er Benutzung und Veränderung
r die Interessen der öffentlichen
id berücksichtigt; ebenso ist die
resp. die wünschenswerthe Ein-
gesetzlich zu regeln.

nte in der einfachsten Weise
ng des § 38 Rechnung getragen
in dieser Richtung nachstehende

3 müssten unter den Benutzungs-
ffentliches Interesse beansprucht
ffentlichen Wasserversorgung in
n.

ndem im Allgemeinen das Eigen-
asser dem Besitzer des darüber
ns zugesprochen werden soll, in
enen Form in Wegfall kommen,
ie Verwendung von Grundwasser
n nur insofern einzuschränken,
öffentlichen bestehenden Wasser-

einer diesbezüglichen einschrän-
neu zu erlassendes Wassergesetz
m das Interesse der öffentlichen
ei den heutigen Anforderungen
l zeigt, immer mehr auf das
l, entsprechend zu schützen und
rgungsanlagen hinsichtlich des
en, da wir es für dringend ge-
lle das öffentliche Interesse dem
n.

Wasserversorgungsgesellschaften.

ossenschaften halten wir, soweit
von bestehenden Wasserläufen
es Gesetzentwurfes für vollständig
jedoch nothwendig, die Wasser-
ie Zwecke der Wasserversorgung
nen, und müssten in § 180 auch
rgung und Ableitung von Ab-
dadurch soll ermöglicht werden,
emeinden, von denen jede ein-
eigene Wasserversorgungs- oder
führen, eine solche gemeinschaft-
berdies hätte die Aufnahme der
asserableitungsanlagen unter die
ungen den Vortheil, dass für diese
ignungsrecht (Theil IV, § 245) in
n kann.

Behörden.

sen wir uns der im Entwurfe vor-
Behörden an, welche auf die Selbst-
sicht nimmt; im Speciellen halten
gen für dringend wünschenswerth,
stehendes zu dem Entwurf für eine
die nach unserem Ermessen allen
enen Rücksichten Rechnung trägt.
ll das Oberverwaltungsgericht un-
en; als

as neu zu gründende Wasseramt
Wasserämter werden den einzelnen
gebildet und zwar ohne Rücksicht
Abgrenzung.

Das Wasseramt soll bestehen aus:
dem Oberpräsidenten oder seinem Stellvertreter als Vor-
sitzendem,
einem zum Richteramte befähigten Juristen oder seinem
Stellvertreter,
einem zum Regierungsbaumeister befähigten Techniker oder
seinem Stellvertreter,
vier Beisitzenden beziehungsweise deren Stellvertretern, welche
von dem Provinzialausschuss zu wählen sind,
vier bis sechs Special-Sachverständigen der einzelnen für
das Gebiet eines jeden Wasseramts in Betracht kommenden
Zweige der Technik, resp. deren Stellvertretern; unter
diesen Sachverständigen muss einer, sowie sein Stell-
vertreter, dem Wasserversorgungsfache angehören.

Die oben erwähnten Beamten (Richter und Baumeister),
sowie die Sachverständigen werden von der Staatsregierung
ernannt.

Wir halten die Eingliederung von competenten Sachver-
ständigen und zwar mit Sitz und Stimme in das Wasseramt
für geboten, um dem Wasseramt eine solche Zusammensetzung
zu geben, welche dasselbe in den Stand setzt, die mannig-
faltigen zur Entscheidung stehenden Fragen auch autoritativ
beurtheilen zu können.

Als Lokal-Instanz halten wir den Kreisausschuss mit
dem Landrath als Vorsitzendem richtig gewählt, doch sollten
dem Kreisausschuss für die Entscheidung aller wasserrecht-
lichen Fälle ebenfalls Sachverständige aus den verschiedenen
einschlägigen Fachzweigen eingegliedert werden; diese Sach-
verständigen sind von dem Regierungspräsidenten zu ernennen.

Als Polizeibehörde erster Instanz schlagen wir den
Landrath in Gemeinschaft mit dem betreffenden Wasserbau-
Inspector vor, da ein derartiges Zusammenwirken die beste
Garantie dafür bietet, dass die polizeilichen Verfügungen der
ersten Instanz, auf die es in vielen Fällen sehr ankommt,
sachgemäss und richtig getroffen werden.

Wiesbaden, den 12. Januar 1895.

Die Commission

für Prüfung des Entwurfs eines preussischen Wassergesetzes:

Smreker. Reese. Joly. Winter. H. Ehlert.

Die Drucklinie der Rohrnetze.

Von Hermann Krug, Ingenieur, Budapest.

(Fortsetzung.)

Die Ausführungen im letzten Abschnitt galten für die Cir-
culationsh Heizung, bei welcher die Grösse der Wärmemenge, welche
durch die Heizkörper abgegeben wird, von der Circulations-
geschwindigkeit des Wassers abhängt und diese wiederum von der
Höhe der verticalen warmen und kalten Wassersäule bezw. von
der Gewichts-differenz beider.

Eine andere Art der Heizmethode mit Wasser ist die Durch-
flussheizung, bei welcher man das Wasser willkürlich mit
grösserer oder geringerer Geschwindigkeit durch die Heizkörper
strömen lassen kann, zur Regelung der Wärmeabgabe. Allerdings
muss man in diesem Falle noch eine besondere Verwendung für
das abfliessende warme Wasser haben, wie es bei gewissen Gewerbe-
betrieben und bei grossen Badeanlagen der Fall ist.

Die Dampfheizungen kann man auch als solche Durchlauf-
heizungen betrachten, besonders aber die Niederdruckdampfheizungen.
Das in Betracht zu ziehende Rohrnetz endet an den Condensations-
gefässen, bezw. an den Heizöfen, und die Condensationswasser-
leitungen bilden ein besonderes Rohrnetz.

Nur kann man hier die gewisse Wirkung der Wärmeabgabe
nicht mit einem Verstellen des Dampfsperrentiles erreichen, denn
bei dieser Heizmethode ist allein die Heizfläche und deren Tem-
peraturdifferenz mit der sie umgebenden Luft von Einfluss auf die
gewisse Wirkung. Hierbei ist es, da die Heizfläche nicht geändert

werden kann, allein nur die Temperaturdifferenz, welche zu ändern
ist, um die Wärmeabgabe zu regeln. Die Heizöfen sind mit einer
aus schlechten Wärmeleitern bestehenden Ummantelung zu ver-
sehen, durch welche hindurch man mehr oder weniger Luft
circuliren lässt, um die dem Wärmebedürfniss entsprechende Wärme-
menge zu erhalten.

Zur Bestimmung der Rohrkaliber im Rohrnetz der Niederdruck-
dampfheizung, bei welcher bekanntlich die Dampfspannung nicht
höher genommen wird, als um gerade auszureichen für die Ueber-
windung der Reibungswiderstände im Rohrnetz und welche ein
derartig in sich wiederkehrendes System bildet, dass der Dampf-
kessel am tiefsten Punkte desselben nicht allein den Dampfgenerator,
sondern auch den Sammelpunkt für das Condensationswasser bildet
und dass von demselben einerseits das Rohrnetz als Dampfleitungen
bis zu den Heizkörpern, andererseits als Condensationswasser-
leitungen von den Heizkörpern abwärts zum Dampfessel angelegt
ist, so dass der im Dampfessel entwickelte Dampf zu den Heiz-
körpern aufsteigt, in denselben condensirt und als Condensations-
wasser selbstthätig ohne Anwendung besonderer Hilfsmittel zu
denselben zurückkehrt, um von Neuem den Kreislauf zu machen.
Die Condensationswasserleitung mündet in den Wasserraum des
Dampfessels aus, wodurch ein Wasserverschluss gebildet wird zur
Aufrechterhaltung der richtigen Circulationsrichtung.

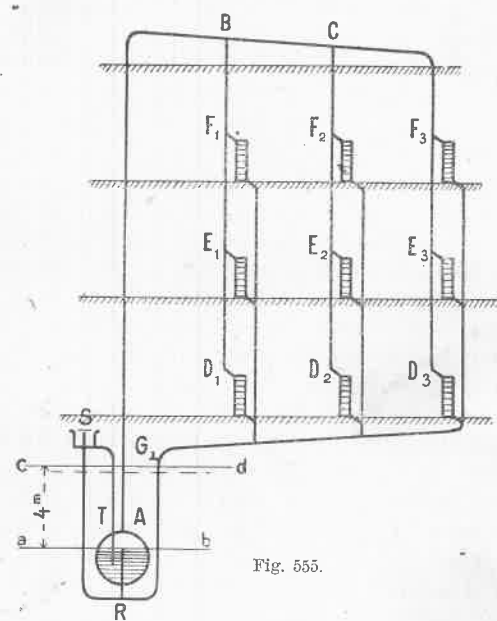


Fig. 555.

Hauptsächlich kommt es bei dieser Heizmethode darauf an,
eine bestimmte Dampfspannung, die ohnehin ihrer Geringfügigkeit
wegen nicht stark variiren darf, möglichst gleichmässig inne zu
halten, weshalb man, unabhängig vom Heizer, der sich auch
möglichst wenig um diese Heizung kümmern soll, zu besonderen
automatisch wirkenden Feuerregulatoren, welche auf den für die
Verbrennung nöthigen Luftzug einzuwirken haben, seine Zuflucht
nimmt.

Die Entlüftung des Rohrnetzes hat, da die Luft bei gleicher
Temperatur mit dem Dampf schwerer ist als dieser, an der tiefsten
Stelle des Dampftraumes in dem Condensationswasser-Rohrnetz, also
knapp über dem Wasserspiegel des Condensationswasserstandes zu
geschehen.

Man kann das Rohrnetz ähnlich anordnen wie bei der Warm-
wasserheizung und hat nicht einmal ein Expansionsgefäss nöthig,
sondern nur ein kurzes Standrohr, welches einem Ueberdruck von
höchstens 0,5 Atmosphären das Gleichgewicht zu halten hat.

Das Gefälle der Drucklinie hat nur den Druckverlusthöhen
der Dampfleitungen zu entsprechen, so dass für die Darstellung
des Druckliniennetzes nur die Dampfleitungen Beachtung verdienen.
Zur Rückbeförderung des Condensationswassers hat der Ueberdruck
des Dampfes nichts beizutragen. Es fliesst durch den Antrieb der
Gravitation von selbst in den Kessel zurück. Der Ueberdruck des
Dampfes dient nur der eigenen Beförderung.

Wir nehmen wieder dieselben Verhältnisse, wie bei der Warm-
wasserheizung, Fig. 548 (S. 728) an. Wir nehmen an, dass ein jeder
der neun Heizöfen 4050 W-E. Wärmeabgabe zu leisten habe, bezw.
in demselben 7,5 kg Dampf zu condensiren seien.

Fig. 555 stellt die Anordnung dieser Heizung dar.